



- 
71. *Landesverfassungsgesetz vom 15. Mai 2002 über den Verlauf der Staatsgrenze bzw. Landesgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in den Sektionen I und II des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“*
72. *Gesetz vom 15. Mai 2002, mit dem das Tiroler Mutterschutzgesetz 1998 geändert wird*
73. *Gesetz vom 15. Mai 2002, mit dem das Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 geändert wird*
74. *Gesetz vom 15. Mai 2002, mit dem das Tiroler Budgetbegleitgesetz 2001 und der Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2001 aufgehoben werden*
- 

## 71. Landesverfassungsgesetz vom 15. Mai 2002 über den Verlauf der Staatsgrenze bzw. Landesgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in den Sektionen I und II des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“

Der Landtag hat beschlossen:

### § 1

Im Sinne dieses Landesverfassungsgesetzes sind:

1. Staatsgrenze: die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland;
2. Vertrag: der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Juli 2001 über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze im Grenzabschnitt „Salzach“ und in den Sektionen I und II des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in Teilen des Grenzabschnittes „Innwinkel“;
3. Anlagen: die Anlagen zu dem in der Z. 2 genannten Vertrag.

### § 2

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze wird in der Sektion I des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ durch folgende Grenzurkunden bestimmt:

- Anlage 3 (Beschreibung der Staatsgrenze)
- Anlage 4 (Koordinatenverzeichnis)
- Anlage 5 (Grenzkarte im Maßstab 1:5.000).

(2) Der Verlauf der Staatsgrenze im Inn in der Sektion I des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ ist vom Grenzpunkt Nr. 129 bis zum Grenzpunkt Nr. 138 unbeweglich. Für den Fall, dass als Folge na-

türlicher oder künstlicher Einwirkungen auf die Wasserführung des Inn, insbesondere im Rahmen des Betriebes der Wasserkraftwerke Nußdorf und Oberaudorf-Ebbs, ein Vertragsstaat dauernd oder vorübergehend vom Wasserlauf des Inn abgetrennt wird, gestattet jeder Vertragsstaat den Berechtigten des anderen Vertragsstaates, einschließlich der Gemeingebrauchsnutzer, den uneingeschränkten Zugang zum Wasserlauf des Inn zur weiteren Ausübung derjenigen Tätigkeiten am Ufer und im Wasserlauf des Inn, die vor dem Zeitpunkt der Abtrennung ungestört ausgeübt wurden, insbesondere aller nach den jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften zustehenden Berechtigungen zur Nutzung des Inn, ohne dass für die Ausführung dieser Tätigkeiten Abgaben irgendwelcher Art erhoben werden.

(3) Der Verlauf der Staatsgrenze in der Sektion II des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ wird durch folgende Grenzurkunden bestimmt:

- Anlage 6 (Beschreibung der Staatsgrenze)
- Anlage 7 (Koordinatenverzeichnis)
- Anlage 8 (Grenzkarte im Maßstab 1:5.000).

### § 3

Die Grenze zwischen dem Land Tirol und der Bundesrepublik Deutschland verläuft in den im § 2 be-

zeichneten Bereichen gleich wie die dort bestimmte Staatsgrenze.

#### § 4

(1) Dieses Landesverfassungsgesetz tritt – vorbehaltlich des zu seiner Wirksamkeit erforderlichen über-

einstimmenden Bundesverfassungsgesetzes – zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie der Vertrag.

(2) Die Landesregierung hat die Nummer, unter der der Vertrag im Bundesgesetzblatt verlaublich wurde, im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

## 72. Gesetz vom 15. Mai 2002, mit dem das Tiroler Mutterschutzgesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Mutterschutzgesetz 1998, LGBl. Nr. 86, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2000 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:

„(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Dienstnehmerinnen, auf die das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2001, das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 47/2001, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2001, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 94/2000, anzuwenden ist.“

2. Im Abs. 2 des § 1a wird in der lit. g das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 70/1999“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 159/2001“ ersetzt.

3. § 10 hat zu lauten:

„§ 10

Der Ablauf der Beschäftigungsbewilligung, der Arbeitserlaubnis oder des Befreiungsscheines (§§ 4, 14a und 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 136/2001) einer Ausländerin wird im Falle der Schwangerschaft und der Entbindung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem ihr Dienstverhältnis nach den

§§ 9 Abs. 1, 9a Abs. 1, 13 Abs. 4, 13a Abs. 5, 13d Abs. 1 erster Satz in Verbindung mit Abs. 5 und 13h Abs. 11 und den dafür sonst geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen rechtsgültig beendet werden kann.“

4. Im Abs. 1 des § 13 wird im ersten Satz die Wortfolge „und das Kind überwiegend selbst betreuen“ aufgehoben.

5. Die Abs. 4 und 5 des § 13a haben zu lauten:

„(4) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 9 und 11 beginnt im Falle des Abs. 3 mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch vier Monate vor dem Antritt des Karenzurlaubsteiles.“

(5) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 9 und 11 endet vier Wochen nach dem Ende des jeweiligen Karenzurlaubsteiles.“

6. Im Abs. 5 des § 13b wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 125/1999“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 152/2001“ ersetzt.

7. Im Abs. 1 des § 13c wird die Wortfolge „mit dem Kind im selben Haushalt lebt und es überwiegend selbst pflegt“ durch die Wortfolge „und mit dem Kind im selben Haushalt lebt“ ersetzt.

8. Im Abs. 1 des § 13d wird im ersten Satz die Wortfolge „der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater, der das Kind überwiegend selbst betreut,“ durch die Wortfolge „der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater“ ersetzt.

9. Im Abs. 2 des § 13d wird in der lit. e das Wort „überwiegenden“ aufgehoben.

10. Nach § 13d wird folgende Bestimmung als § 13e eingefügt:

„§ 13e  
Beschäftigung während  
des Karenzurlaubes

(1) Die Dienstnehmerin kann während ihres Karenzurlaubes eine geringfügige Beschäftigung ausüben, bei der das ihr gebührende Entgelt im Kalendermonat den Betrag nach § 5 Abs. 2 Z. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 41/2002, nicht übersteigt. Eine Verletzung der Arbeitspflicht im Rahmen einer solchen Beschäftigung hat keine Auswirkungen auf das karenzierte Dienstverhältnis.

(2) Weiters kann die Dienstnehmerin während ihres Karenzurlaubes mit ihrem Dienstgeber für längstens 13 Wochen im Kalenderjahr eine Beschäftigung über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus vereinbaren. Wird nicht während des gesamten Kalenderjahres Karenzurlaub in Anspruch genommen, so kann eine solche Beschäftigung nur im aliquoten Ausmaß vereinbart werden.

(3) Mit Zustimmung des Dienstgebers kann eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 auch mit einem anderen Dienstgeber vereinbart werden.“

11. Die bisherigen §§ 13e bis 13i erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 13f“ bis „§ 13j“.

12. Im Abs. 1 des neuen § 13f wird im ersten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 106/1999“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 7/2002“ ersetzt.

13. Im Abs. 4 des neuen § 13f hat der erste Satz zu lauten:

„Wird der gemeinsame Haushalt der Mutter mit dem Kind aufgehoben, so endet der Karenzurlaub nach diesem Gesetz.“

14. Im Abs. 5 des neuen § 13f wird die Wortfolge „oder die Beendigung der überwiegenden Betreuung des Kindes“ aufgehoben.

15. Im Abs. 4 des neuen § 13i wird das Zitat „§ 13g“ durch das Zitat „§ 13h“ ersetzt.

16. Nach § 15 wird folgende Bestimmung als § 16 eingefügt:

„§ 16

§ 13e Abs. 2 und 3 ist auf Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 stehen, mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

a) Eine Beschäftigung bis zur Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit ist während der gesamten Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder eines Teiles desselben

nur aufgrund eines mit dem Dienstgeber, zu dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis besteht, abzuschließenden befristeten vertraglichen Dienstverhältnisses zulässig. Für dieses Dienstverhältnis gelten bei den einer ausgegliederten Einrichtung zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Bediensteten die bei dieser Einrichtung für Neueintretende geltenden Rechtsgrundlagen.

b) Die Dienstbehörde kann eine Vereinbarung im Sinne der lit. a aus wichtigen dienstlichen Gründen mit Bescheid ablehnen.

c) Eine Beschäftigung im Sinne des § 13e Abs. 3 bedarf der Genehmigung durch die Dienstbehörde. § 56 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, in der für Landesbeamte übernommenen Fassung gilt sinngemäß.“

17. Die bisherigen §§ 16 bis 20 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 17“ bis „§ 21“.

18. Im Abs. 1 des neuen § 17 haben die Einleitungssätze zu lauten:

„§ 13h Abs. 1, 7 und 11 zweiter Satz sowie § 13i Abs. 4, soweit damit auf § 13h Abs. 1, 7 und 11 zweiter Satz verwiesen wird, sind auf Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 stehen, nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen der §§ 13h und 13i sind auf diese Bediensteten mit folgenden Abweichungen anzuwenden:“

19. Im Abs. 1 des neuen § 18 wird in der lit. b das Zitat „§ 13g“ durch das Zitat „§ 13h“ ersetzt.

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz gilt nur für Dienstnehmerinnen, deren Kinder nach dem 31. Dezember 2001 geboren wurden. Ansprüche von Dienstnehmerinnen, deren Kinder vor dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar vor ihrer Änderung durch dieses Gesetz gegolten haben, soweit in den Abs. 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dienstnehmerinnen, deren Kinder nach dem 30. Juni 2000, jedoch vor dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, können, wenn sich ein Elternteil aus diesem Anlass am 31. Dezember 2001 in einem Karenzurlaub nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 oder anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften befindet oder einen Teil des Karenzurlaubes aufgeschoben hat, binnen drei Monaten ab der Kundmachung dieses

Gesetzes ihrem Dienstgeber bekannt geben, ob sie einen Karenzurlaub bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998 in der Fassung dieses Gesetzes in Anspruch nehmen. Die Bekanntgabe gilt auch als rechtzeitig, wenn sie vor der Kundmachung dieses Gesetzes erfolgt ist.

(3) Dienstnehmerinnen, deren Kinder nach dem 30. Juni 2000, jedoch vor dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, können für die Zeit ab dem 1. Jänner 2002 eine Beschäftigung im Sinne des § 13e Abs. 2 und 3 in der Fassung dieses Gesetzes vereinbaren. Für Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 stehen, gilt dies sinngemäß mit den Abweichungen nach § 16.

(4) Vor dem 1. Jänner 2002 vereinbarte Teilzeitbeschäftigungen nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz

1998 in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes' geltenden Fassung bleiben aufrecht, soweit der Dienstgeber und die Dienstnehmerin nichts anderes vereinbaren.

(5) Vor dem 1. Jänner 2002 bescheidmäßig festgelegte Teilzeitbeschäftigungen nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998 in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung bleiben aufrecht, soweit nicht auf Antrag der Bediensteten durch Bescheid eine Abänderung verfügt wird.

### Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 1, 2, 6 und 12 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

## 73. Gesetz vom 15. Mai 2002, mit dem das Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998, LGBl. Nr. 87, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2000 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:

„(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Dienstnehmer, auf die das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2001, das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 47/2001, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2001, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 94/2000, anzuwenden ist.“

2. Im Abs. 1 des § 2 wird die Wortfolge „das Kind überwiegend selbst betreut“ aufgehoben.

3. Im Abs. 3 des § 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Bezieht die Mutter Betriebshilfe (Wochengeld) nach § 102a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2002, oder nach § 98 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 3/2002, und verkürzt sich die Achtwochenfrist vor der Entbindung, so beginnt der Karenzurlaub frühestens mit dem im § 102a Abs. 1 vierter Satz des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und im § 98 Abs. 1 vierter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes genannten Zeitpunkt.“

4. Im Abs. 7 des § 2 wird im ersten Satz die Wortfolge „oder die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater beendet“ aufgehoben.

5. Im Abs. 8 des § 2 wird die Wortfolge „und die Beendigung der überwiegenden Betreuung des Kindes“ aufgehoben.

6. Im Abs. 5 des § 4 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 125/1999“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 152/2001“ ersetzt.

7. Der Abs. 7 des § 4 hat zu lauten:

„(7) Im Übrigen gilt § 2 Abs. 6, 7 und 8.“

8. Im Abs. 1 des § 6 wird im ersten Satz die Wortfolge „und das Kind überwiegend selbst betreut“ aufgehoben.

9. Im Abs. 2 des § 6 wird in der lit. e das Wort „überwiegenden“ aufgehoben.

10. Der Abs. 5 des § 6 hat zu lauten:

„(5) Im Übrigen gelten die §§ 7 bis 7c.“

11. Der Abs. 1 des § 7 hat zu lauten:

„(1) Der Dienstnehmer, der einen Karenzurlaub nach den §§ 2, 3 oder 5 in Anspruch nimmt, darf weder gekündigt noch entlassen werden. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Bekanntgabe des Karenzurlaubes, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes, und frühestens vier Monate vor dem Antritt des Karenzurlaubes. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen nach dem Ende

a) eines Karenzurlaubsteiles bzw. des Karenzurlaubes,

b) eines Karenzurlaubes oder einer vereinbarten Teilzeitbeschäftigung, der (die) infolge Verhinderung der im Karenzurlaub oder in einer Teilzeitbeschäftigung befindlichen Mutter, Adoptivmutter oder Pflegemutter in Anspruch genommen wird.“

12. Im Abs. 2 des § 7 wird im Klammerausdruck das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 120/1999“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 136/2001“ ersetzt.

13. Nach § 7a wird folgende Bestimmung als § 7b eingefügt:

„§ 7b

#### **Beschäftigung während des Karenzurlaubes**

(1) Der Dienstnehmer (Vater, Adoptiv- oder Pflegevater) kann während seines Karenzurlaubes eine geringfügige Beschäftigung ausüben, bei der das ihm gebührende Entgelt im Kalendermonat den Betrag nach § 5 Abs. 2 Z. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 41/2002, nicht übersteigt. Eine Verletzung der Arbeitspflicht im Rahmen einer solchen Beschäftigung hat keine Auswirkungen auf das karenzierte Dienstverhältnis.

(2) Weiters kann der Dienstnehmer während seines Karenzurlaubes mit seinem Dienstgeber für längstens 13 Wochen im Kalenderjahr eine Beschäftigung über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus vereinbaren. Wird nicht während des gesamten Kalenderjahres Karenzurlaub in Anspruch genommen, so kann eine solche Beschäftigung nur im aliquoten Ausmaß vereinbart werden.

(3) Mit Zustimmung des Dienstgebers kann eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 auch mit einem anderen Dienstgeber vereinbart werden.“

14. Der bisherige § 7b erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 7c“; im neuen § 7c wird das Zitat „§ 13e Abs. 1 und 2 und § 17 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998“ durch das Zitat „§ 13f Abs. 1 und 2 und § 18 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998“ ersetzt.

15. Im Abs. 9 des § 8 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 106/1999“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 7/2002“ ersetzt.

16. Im Abs. 11 des § 8 wird im zweiten Satz das Zitat „§§ 9 Abs. 3, 11 und 17 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998“ durch das Zitat „§§ 9 Abs. 3, 11 und 18 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998“ ersetzt.

17. Nach § 10 wird folgende Bestimmung als § 11 eingefügt:

„§ 11

§ 7b Abs. 2 und 3 ist auf Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 stehen, mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

a) Eine Beschäftigung bis zur Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit ist während der gesamten Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder eines Teiles desselben nur aufgrund eines mit dem Dienstgeber, zu dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis besteht, abzuschließenden befristeten vertraglichen Dienstverhältnisses zulässig. Für dieses Dienstverhältnis gelten bei den einer ausgegliederten Einrichtung zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Bediensteten die bei dieser Einrichtung für Neueintretende geltenden Rechtsgrundlagen.

b) Die Dienstbehörde kann eine Vereinbarung im Sinne der lit. a aus wichtigen dienstlichen Gründen mit Bescheid ablehnen.

c) Eine Beschäftigung im Sinne des § 7b Abs. 3 bedarf der Genehmigung durch die Dienstbehörde. § 56 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, in der für Landesbeamte übernommenen Fassung gilt sinngemäß.“

18. Die bisherigen §§ 11, 12 und 13 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 12“, „§ 13“ und „§ 14“.

### Artikel II

(1) Dieses Gesetz gilt nur für Dienstnehmer, deren Kinder nach dem 31. Dezember 2001 geboren wurden. Ansprüche von Dienstnehmern, deren Kinder vor dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar vor ihrer Änderung durch dieses Gesetz gegolten haben, soweit in den Abs. 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dienstnehmer, deren Kinder nach dem 30. Juni 2000, jedoch vor dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, können, wenn sich ein Elternteil aus diesem Anlass am 31. Dezember 2001 in einem Karenzurlaub nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 oder anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften befindet oder einen Teil des Karenzurlaubes aufgeschoben hat, binnen drei Monaten ab der Kundmachung dieses Gesetzes ihrem Dienstgeber bekannt geben, ob sie einen Karenzurlaub bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes nach dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 in der Fassung dieses Gesetzes in Anspruch nehmen. Die Bekanntgabe gilt auch als rechtzeitig, wenn sie vor der Kundmachung dieses Gesetzes erfolgt ist.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

(3) Dienstnehmer, deren Kinder nach dem 30. Juni 2000, jedoch vor dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, können für die Zeit ab dem 1. Jänner 2002 eine Beschäftigung im Sinne des § 7b Abs. 2 und 3 in der Fassung dieses Gesetzes vereinbaren. Für Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 stehen, gilt dies sinngemäß mit den Abweichungen nach § 11.

(4) Vor dem 1. Jänner 2002 vereinbarte Teilzeitbeschäftigungen nach dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung bleiben aufrecht, soweit der Dienstgeber und der Dienstnehmer nichts anderes vereinbaren.

(5) Vor dem 1. Jänner 2002 bescheidmäßig festgelegte Teilzeitbeschäftigungen nach dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung bleiben aufrecht, soweit nicht auf Antrag des Bediensteten durch Bescheid eine Abänderung verfügt wird.

### Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 1, 3, 6, 12 und 15 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

# 74. Gesetz vom 15. Mai 2002, mit dem das Tiroler Budgetbegleitgesetz 2001 und der Art. II des Gesetzes LGBL. Nr. 59/2001 aufgehoben werden

Der Landtag hat beschlossen:

LGBL. Nr. 59/2001, werden aufgehoben.

§ 1

## Aufhebung

Das Tiroler Budgetbegleitgesetz 2001, LGBL. Nr. 14, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 59/2001 und der Art. II des Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung geändert wird,

§ 2

## In-Kraft-Treten

(1) Die Aufhebung des Tiroler Budgetbegleitgesetzes 2001 tritt mit 16. Februar 2001 in Kraft.

(2) Die Aufhebung des Art. II des Gesetzes LGBL. Nr. 59/2001 tritt mit 20. Juli 2001 in Kraft.

Der Landtagspräsident:

**Mader**

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:

**Eberle**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,07 je Seite, jedoch mindestens € 0,73. Die Bezugsgebühr beträgt € 15,70 jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck